

Laxenburger Straße 43-45
1100 Wien
Telefon: +43 1 4000 10000
Fax: +43 1 4000 9910220
E-Mail: post@mba10.wien.gv.at
www.wien.gv.at/mba

Geschäftszahl: Sachbearbeiter: Durchwahl: Datum:
GZ: 1408606-2024-3 Mag. Scheuringer 10516 DW Wien, 18. Oktober 2024

1110 Wien, Kopalgasse 2/1
UDS - Urban Drive Solutions KG

Genehmigung der Betriebsanlage gemäß § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 GewO 1994

BEKANNTGABE gemäß § 359b GewO 1994

Gegenstand: Ansuchen der UDS - Urban Drive Solutions KG um Genehmigung der Betriebsanlage im Standort 1110 Wien, Kopalgasse 2/1 zur Ausübung des Gastgewerbes.

Im Erdgeschoss des Hauses in 1110 Wien, Kopalgasse 2 ident Rinnböckstraße 72 soll auf einer Fläche von insgesamt 40,22 m² die Betriebsanlage in Form eines Imbisses mit 8 Verabreichungsplätzen errichtet werden. Die Betriebsanlage soll aus einem Gastraum (36,44 m²), einem Vorraum (2,23 m²) sowie einer Arbeitnehmer*innentoilette (1,55 m²) bestehen. In der Betriebsanlage soll lediglich Hintergrundmusik dargeboten werden. Im Wesentlichen sollen folgende Maschinen und Geräte in der Betriebsanlage Verwendung finden: ein Elektro-Pizzaofen, eine Warmhalte- und eine Panoramavitrine, eine Planetenrührmaschine, ein elektrisches Heizregister, ein Spülschrank sowie diverse Kühlschränke.

Die Beheizung der Betriebsanlage soll über Infrarotpaneele erfolgen. Die Belüftung der Betriebsanlage soll mechanisch über eine Be- und Entlüftungsanlage erfolgen. Die Absaugung der Abluft soll über eine mechanische Entlüftung über einen Vorfilter G4 sowie einen Aktivkohlefilter ins Freie erfolgen. Zur Klimatisierung soll ein Klimagerät installiert werden (Kältemittelart: R410A; Kältemittelmenge: 2,30kg; Schalldruckpegel: 42 dB(A) in 1m Entfernung), welches innerhalb der Betriebszeit mittels Zeitschaltuhr betrieben werden soll. Es soll ein Werbeschild (Leuchtdichte max. 200 cd/m², ruhend) angebracht werden, welches in der Zeit von 11:00 bis 22:00 Uhr betrieben werden soll.

Die Öffnungs- und Betriebszeiten sollen Montag bis Sonntag in der Zeit von 08:00 bis 22:00 Uhr sein. Anlieferungen sollen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 3x wöchentlich zwischen Montag und Samstag stattfinden. Es sollen bis zu 10x täglich Lieferdienstleistungen über externe Lieferdienstanbieter erfolgen.

Es sollen 2 Arbeitnehmer*innen in der Betriebsanlage beschäftigt werden.

Aus dem Genehmigungsansuchen und seinen Beilagen ergibt sich, dass die Voraussetzungen für ein Genehmigungsverfahren im Sinne des § 359b Abs. 1 Z 2 GewO 1994 gegeben sind, da die Betriebsfläche unter 800 m² beträgt und der elektrische Anschlusswert der Maschinen und Geräte unter 300 kW zu liegen kommt.

Die Gewerbeordnung sieht keine Augenscheinsverhandlung unter Einbeziehung der Nachbarn vor. Den Nachbarn wird aber ein Anhörungsrecht eingeräumt.

Nachbarn können bis 25.11.2024 in die Projektunterlagen beim Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk Einsicht nehmen und von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen, wobei Eingaben schriftlich bzw. per E-Mail erfolgen sollten. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Ort der Einsichtnahme: Magistratischen Bezirksamt für den 10. Bezirk, Laxenburger Straße 43-45, 1100 Wien, 1. Stock, Zimmer 122

Zeit: Mo, Di, Mi, Fr von 8.00 bis 15:30 Uhr und Do von 8.00 bis 17.30 Uhr ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung (Tel.:01-4000 10516)

Vom Anhörungsrecht kann mündlich bei der Behörde oder schriftlich (auch per Telefax oder E-Mail) Gebrauch gemacht werden. Sie können sich für die Abgabe von Bedenken bzw. Einwendungen wie auch für die Einsichtnahme in die Einreichunterlagen eines Bevollmächtigten bedienen.

Wir weisen darauf hin, dass das Projekt

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde

bekanntgemacht wurde.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 haben im vereinfachten Verfahren nur insoweit **Parteistellung**, als es um das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Verfahren gemäß § 359b GewO 1994 geht. Darüber hinaus bestehen keine Parteienrechte (Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht etc.).

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, soweit sie nicht spätestens bis zum oa. Termin Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben, ihre Stellung als Partei in dieser verfahrensrechtlichen Frage.

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte

beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Im Rahmen dieser Bekanntmachung rechtzeitig eingebrachte Äußerungen zu dem gegenständlichen Projekt bewirken zwar keine Parteistellung, jedoch wird auf diese Äußerungen in der Verhandlung von den Amtssachverständigen Bedacht genommen. Weiters wird von Amts wegen geprüft, ob bei projektgemäßem Betrieb der Betriebsanlage Gefährdungen, Belästigungen, Beeinträchtigungen oder nachteilige Einwirkungen im Sinne des § 74 Abs. 2 GewO 1994 vermieden werden.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen: §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie § 359b Abs. 1 iVm Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994 idgF.

Hinweis:

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Bezirksamt vorbringen.

sgmwpj4ch2b2w4

Für den Bezirksamtsleiter:
Mag. Scheuringer
(elektronisch gefertigt)